



FAQ COVID-19 Wirtschaftliche Auswirkungen

1. **Ich bin in einer Physiotherapiepraxis angestellt**, wobei mein Arbeitgeber nicht mehr genügend Arbeit für mich hat. Habe ich Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung?

- a. Ist es an mir, die entsprechenden Schritte einzuleiten?

Nein, es ist Aufgabe Ihres Arbeitgebers, bei den kantonalen Behörden Kurzarbeit zu beantragen.

- b. Ich arbeite mit einem temporären Arbeitsvertrag. Habe ich Anspruch auf die gleichen Leistungen?

Ja. Der Bundesrat hat am 20. März entschieden, den Geltungsbereich der Kurzarbeit auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie auf temporär Angestellte auszudehnen.

- c. Ich bin angestellter Physiotherapeut einer GmbH und nicht eines Einzelunternehmens. Habe ich Anspruch auf die gleichen Leistungen?

Ja. Der Bundesrat hat beschlossen, den Geltungsbereich der Kurzarbeit auf Personen zu erweitern, welche als Gesellschafter, Mitglied des Entscheidungsgremiums oder Inhaber einer finanziellen Beteiligung die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können.

- d. Und als Gesellschafter einer GmbH, der gegen Entlohnung im Unternehmen arbeitet?

Kurzarbeitsentschädigungen können auch Personen gewährt werden, die eine arbeitgeberähnliche Anstellung haben. Sie können eine Pauschale von CHF 3'320.- für eine Vollzeitstelle geltend machen.

- e. Ich arbeite im Unternehmen meines Ehegatten oder meines eingetragenen Partners mit. Welchen Anspruch auf Taggelder habe ich?

Personen, die im Unternehmen ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners arbeiten, können ebenfalls von Kurzarbeitsentschädigung profitieren und eine Pauschale von CHF 3'320.- für eine Vollzeitstelle geltend machen.

2. **Ich beschäftige angestellte Physiotherapeuten, für die ich nicht mehr genügend Arbeit habe.** Wie kann ich sie in Kurzarbeit setzen und welche Schritte sind je nach Kanton vorzunehmen, um Kurzarbeit anzumelden?

Die Arbeitgeber können bei der kantonalen Behörde ein Gesuch um Arbeitszeitreduktion einreichen (allgemein "Kurzarbeit" genannt).

- a. Gilt dies auch für das administrative Personal meiner Praxis?

Ja, es gelten die gleichen Regeln.

- b. Ich habe meine Raumpflegerin gebeten, während der Dauer der Pandemie nicht zur Arbeit zu kommen. Kann sie von der EO oder von einer Kurzarbeitsentschädigung profitieren?

Wenn die Raumpflegerin zum angestellten Personal gehört und als Arbeitnehmerin Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, kann sie von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren.

Merkblatt des Centre Patronal « Indemnité RHT » (Kurzarbeitsentschädigung, Merkblatt in französischer Sprache):

https://mcusercontent.com/69a35e6a47ba8753d33a2445d/files/08a6522e-fd1c-47ef-bf6a-eb28fdfe5b33/CP_Coronavirus_et_RHT_17.03.2020.pdf

Merkblatt des Centre Patronal « Vade-mecum RHT » (Vademecum Kurzarbeit, Merkblatt in französischer Sprache):

<https://www.centrepatronal.ch/documents/documents-utiles/rht-guide-vademecum-centre-patronal.pdf>

Informationen in deutscher Sprache:

https://www.centrepatronal.ch/bern/newsletter/newsletter-ar-2020_1

Formular für Kurzarbeitsentschädigung:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Links zu kantonalen Ämtern:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>



3. **Ich bin selbständiger Physiotherapeut ohne Angestellte.** Kann ich im Falle von Kurzarbeit Taggelderleistungen beantragen?

Selbständig Erwerbende im Sinne des AHV-Gesetzes haben im Falle von Kurzarbeit keinen Anspruch auf Entschädigung.

Notfallmässig sieht am 20. März 2020 der Bund für selbständig Erwerbende in folgenden drei Fällen eine Gewährung von Leistungen der Erwerbsersatzordnung via AHV-Kasse vor:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Der Bundesrat hat **am 16. April 2020** den Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung COVID-19 auf Selbständigerwerbende ausgedehnt, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder Demonstrationsverboten betroffen sind, sofern das AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen 10'000 Franken übersteigt, aber nicht mehr als 90'000 Franken beträgt.

Der Höchstbetrag der Zulage beträgt 196 Franken pro Tag, d.h. 5880 Franken pro Monat, wie bei den anderen Personen, die Anspruch auf die Verdienstaufschlüsselung COVID-19 haben. Der Anspruch beginnt rückwirkend ab dem ersten Tag des Rückgangs der Aktivität, frühestens jedoch ab dem 17. März 2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens jedoch mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie. Die Entschädigungsfonds können die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen verlangen.

Merkblatt des Centre Patronal « Indemnité perte de gain indépendants » (EO-Entschädigungen für selbständig Erwerbende, Merkblatt in französischer Sprache):
<https://www.centrepatronal.ch/documents/documents-utiles/indemnite-perte-gains-independants-coronavirus.pdf>

Informationen in deutscher Sprache zum Arbeitsrecht:
https://www.centrepatronal.ch/bern/newsletter/newsletter-ar-2020_1

Anmeldung für Erwerbsersatzentschädigungsleistungen:
<https://www.ahv-iv.ch/de/Corona>

4. **Was mache ich mit den Sozialversicherungsbeiträgen und der AHV?** Muss ich meine Akontozahlungen wie bisher weiterentrichten? Kann ich sie reduzieren und wenn ja, wie?

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV) gewährt werden. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der entsprechenden Akontozahlungen anpassen zu lassen, wenn ihre Lohnsumme wesentlich gesunken ist. Diese Massnahmen gelten auch für Selbständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

5. **Ich bin in einem Liquiditätsengpass** für die Zahlung von Miete, Zinsen, Leasingkosten für kürzlich gekauftes Material und weitere Verpflichtungen. Wie kann ich den Konkurs verhindern?

Vom 19. März bis und mit 4. April dürfen Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Der Bundesrat hat die Gewährung von Übergangskrediten beschlossen, dank denen die Unternehmen ausreichend Liquidität haben sollen, um ihre Fixkosten trotz Umsatzeinbussen im Zuge der Corona-Krise decken zu können. Betroffene Unternehmen können bei ihrer Bank Übergangskredite beantragen. Diese sind auf 10 Prozent des Jahresumsatzes und einen Maximalbetrag von 20 Millionen Franken begrenzt. Die Unternehmen müssen dafür gewisse Mindestkriterien erfüllen und insbesondere darlegen, dass ihre substanziellen Umsatzverluste in Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie stehen.

Die Kredite werden rasch und unbürokratisch bis zu einem Betrag von CHF 500'000.- überwiesen. Sie sind zinslos und zu 100 Prozent durch den Bund garantiert.

Da viele KMU nur mit einem Konto bei PostFinance arbeiten, erlaubt der Bundesrat auch PostFinance, ihren Firmenkunden in unbürokratischer Weise Kredite bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.- zu gewähren.

- a. Habe ich Anspruch auf diese Kredite unabhängig von meiner Unternehmensform?

Ja, die Kredite können unabhängig vom juristischen Status des Physiotherapeuten gewährt werden (selbständig im Einzelunternehmen, GmbH usw.).



Association suisse des physiothérapeutes indépendants

Merkblatt des Centre Patronal « Octroi de crédits garantis par la Confédération » (Gewährung von Krediten mit Bundesgarantie, Merkblatt in französischer Sprache): <https://www.centrepatronal.ch/documents/documents-utiles/fiche-info-credits.pdf>

Information in deutscher Sprache:
<https://www.centrepatronal.ch/bern/newsletter/newsletter-coronavirus-update-finanzen>

Kredit Antrag: <https://covid19.easygov.swiss/>

Zusätzliche Informationen: <https://www.centrepatronal.ch/bern>

Sollte keine der oben besprochenen Situationen auf Sie zutreffen, können Sie sich telefonisch beim Sekretariat des SVFP melden. Wir werden Ihre Anfrage an die Task Force des Centre Patronal weiterleiten.

Tragen Sie Sorge zu sich in dieser schwierigen Zeit, in der es um die Gesundheit und das Leben vieler Menschen geht!

Mit besten Grüßen

Im Namen des SVFP-Vorstands

Patricia Le Bec und François de Kalbermatten



www.aspi-svfp.ch

20.04.2020